

**14.05.04**

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 1 Nr. 6 (§ 14 SGG-E) u.a. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den für Streitigkeiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Kammern geregelt wird. Die Listen sollen von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt werden. Die Aufstellung dieser Listen aber ist - anders als die Wahl der ehrenamtlichen Richter - nicht mehr dem Bereich der Gerichtsverfassung zuzuordnen, sondern regelt das Verwaltungsverfahren und hier wegen des Rückgriffs auf Kreise und kreisfreie Städte das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder. Damit ist das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

Entsprechend hatte der Bundesrat auf Empfehlung seines Rechtsausschusses schon zu dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz im Hinblick auf seinen Artikel 2 Nr. 8 (§ 36 GVG - Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden) der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, weil dort das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden geregelt wird (vgl. BR-Drs. 676/04 (Beschluss); Niederschriften 412. R, 23.10.74, TOP 6, S. 36 und UA R, 21.10.74, S. 24).

## 2. Zu Artikel 1 (Änderung des SGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 § 10 Abs. 1 Satz 1, Nummer 5 § 12 Abs. 5 Satz 2, Nummer 6 § 14 Abs. 5, Nummer 7 § 31 Abs. 1 Satz 1, Nummer 8 § 50a Satz 1 Nr. 1 und Nummer 15 § 206 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sind jeweils die Wörter "Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a" durch die Wörter "Angelegenheiten der Sozialhilfe" zu ersetzen.
- b) In Nummer 10 ist Buchstabe c § 51 Abs. 1 Nr. 6a zu streichen.

### Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Bezeichnung "Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a" ist für den Normadressaten nicht ohne weiteres verständlich und entspricht im Übrigen auch nicht der sonst im Sozialgerichtsgesetz üblichen Formulierung (vgl. etwa die §§ 10, 12 bis 14 SGG).

Zu Buchstabe b:

Es erscheint widersprüchlich, einerseits die erhebliche zusätzliche Belastung der Sozialgerichte zum Anlass des Gesetzentwurfs zu nehmen, andererseits diese Belastung aber mit der Zuweisung einer weiteren Materie - Asylbewerberleistungsgesetz - noch zu erhöhen. Die Begründung, dass die Materie eng mit der Sozialhilfe verknüpft sei und gleichen Grundsätzen folge, trifft nur eingeschränkt zu. Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde geschaffen, um die bis dahin gültigen allgemeinen Regelungen der Sozialhilfe für Asylbewerber zu modifizieren. Nur in § 2 AsylBLLeistG ist für gewisse Sonderfälle noch eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorgeschrieben. Andererseits besteht eine enge Verknüpfung mit dem Asyl- und Ausländerrecht. Auch praktische Erwägungen sprechen dafür, diese Materie bei den Verwaltungsgerichten zu belassen. Dort ist die erforderliche Erfahrung hinsichtlich des Einsatzes von Dolmetschern/Übersetzern für alle möglichen Sprachen vorhanden, die bislang in der Sozialgerichtsbarkeit nicht benötigt werden. Zudem wäre eine weitere Schnittstellenproblematik vorhersehbar, wenn ein Asylbewerber sowohl gegen seine Status-Entscheidung (vor dem Verwaltungsgericht) als auch zeitgleich gegen den Leistungsträger (vor dem Sozialgericht) vorgeht. Weitere Folge wäre die zulassungsfreie Berufung für Asylbewerberleistungssachen, also eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50a Satz 2 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 8 § 50a SGG ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Das Gesetz kann die Einführung solcher Spruchkörper auf einzelne Verwaltungsgerichte beschränken."

Begründung:

Die Belastungsunterschiede zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten differieren in den Flächenstaaten regional zum Teil erheblich. Wenn der Entwurf das Ziel verfolgen will, den Ländern zu ermöglichen, flexibel auf die Zuständigkeitsverlagerung für Sozialhilfe- und gegebenenfalls andere Streitigkeiten zu reagieren, ist auch eine Ermächtigung für eine regionale Flexibilisierung unerlässlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50d Abs. 1 SGG)

In Artikel 1 Nr. 8 § 50d Abs. 1 sind die Wörter ", die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist geboten, um die ordnungsgemäße Besetzung aller Spruchkörper der Verwaltungsgerichte sicherzustellen.

Die nach den §§ 21 bis 29 VwGO gewählten ehrenamtlichen Richter werden bislang in verschiedenen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte herangezogen. Die konkrete Zuordnung zu einem oder mehreren Spruchkörpern erfolgt durch das Präsidium. Wenn einige dieser ehrenamtlichen Richter wegen der nach dem Entwurf vorgesehenen Heranziehung ausschließlich für besondere Spruchkörper i.S.d. § 50a SGG-E in anderen Spruchkörpern nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass letztere nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden können.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52 Satz 1 SGG)

In Artikel 1 Nr. 11 § 52 Satz 1 sind die Wörter "des Sozialgerichts" durch die Wörter "der Sozialgerichte" und die Wörter "der Oberverwaltungsgerichte" durch die Wörter "des Oberverwaltungsgerichts" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung der Bestimmung.

§ 52 SGG-E lässt "die besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte" an die Stelle "des Sozialgerichts" treten. Da sich die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Verwaltungsgerichte aber stets mit den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Sozialgerichte decken oder überschneiden werden, liegt es nahe, die Gerichte beider Gerichtsbarkeiten in der Mehrzahl anzusprechen.

Ferner ist in § 52 SGG-E bislang vorgesehen, dass dann, wenn "ein Landesgesetz nach § 50a erlassen" worden ist, "die besonderen Spruchkörper der Oberverwaltungsgerichte" an die Stelle "des Landessozialgerichts" treten. Diese Formulierung ist unglücklich gewählt, da sie zunächst auf das Ausführungsgesetz eines Landes abhebt, in dem auch nur ein Oberverwaltungsgericht eingerichtet sein wird. Hinzu kommt, dass erneut die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Mehrzahl, diejenigen der Sozialgerichtsbarkeit aber in der Einzahl angesprochen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52 Satz 2 SGG)

In Artikel 1 Nr. 11 § 52 Satz 2 sind nach dem Wort "Revision" die Wörter "und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Auch über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG entscheidet das Bundessozialgericht.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 85 Abs. 2 Satz 3 - neu -, 4 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"<... wie Gesetzentwurf> Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat." '

Begründung:

Die vorstehende Ergänzung gestattet, dass Ausschüsse oder Beiräte als Widerspruchsbehörden an die Stelle der nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG und

§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGG-E zuständigen Widerspruchsbehörden treten können und ferner, dass im Falle des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG der Ausschuss oder Beirat auf der Ebene der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde gebildet werden kann.

Entsprechende Regelungen sind in § 73 Abs. 2 VwGO enthalten. Auf Grund dieser Regelungen sind in einzelnen Ländern Ausschüsse anstelle der in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 VwGO genannten Behörden für Entscheidungen über Widersprüche zuständig, die sich gegen Verwaltungsakte kommunaler Behörden richten. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes wird insbesondere sichergestellt, dass Ausschüsse und Beiräte auch künftig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sein können. Über Streitigkeiten in beiden Angelegenheiten sollen zukünftig die Sozialgerichte entscheiden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14a - neu - (§ 197b - neu - SGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

'14a. Nach § 197a wird folgender § 197b eingefügt:

"§ 197b

In den Verfahren um Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe werden Gerichtskosten nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern."

Begründung:

Der Bundesrat hat am 13. Februar 2004 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drs. 663/03 (Beschluss)). Der Entwurf sieht vor, dass die Gerichtskostenfreiheit vor den Sozialgerichten grundsätzlich aufgehoben wird und Pauschalgebühren künftig im Unterliegensfall auch von Versicherten, Leistungsempfängern und Behinderten zu zahlen sind, dass andererseits jedoch weiterhin keine Gerichtskosten in den Verfahren um Streitigkeiten in Sozialhilfeangelegenheiten (Ausnahme: Erstattungsstreitigkeiten) erhoben werden. Damit sollen auch die Träger der Sozialhilfe von Gerichtskosten freigestellt bleiben.

Die Besonderheiten des Sozialhilferechts legen es nahe, dort auch weiterhin generell von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Die damit einhergehende Besserstellung der Sozialhilfeträger gegenüber anderen Leistungsträgern hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit erscheint gerechtfertigt, weil die Sozialhilfeträger, anders als die Sozialversicherungsträger, nicht durch Mit-

gliedsbeiträge finanziert werden, sondern grundsätzlich selbst für ihre gesetzlichen Leistungen aufzukommen haben. Die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Kommunen ist dabei schon länger erreicht. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Sozialhilfeempfänger und damit auch der streitigen Einzelfälle ohnehin stark angestiegen ist, erscheint eine zusätzliche Belastung der Kommunen mit Gerichtsgebühren in Sozialhilfestreitigkeiten - ohne entsprechenden Ausgleich - nicht akzeptabel; sie sollte daher unterbleiben.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen. Unbeschadet des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 2004 (a.a.O.) wird daher die Notwendigkeit gesehen, im Interesse der Kommunen durch eine entsprechende Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs sicherzustellen, dass auch die Sozialhilfeträger künftig in vor den Sozialgerichten zu führenden sozialhilferechtlichen Verfahren - wie bisher - von Gerichtskosten freigestellt bleiben. Dementsprechend wird die Schaffung eines neuen § 197b SGG-E (Artikel 1 Nr. 14a - neu -) in Anlehnung an den bisherigen § 188 Satz 2 VwGO vorgeschlagen. Ausgenommen von der Freistellung von Gerichtskosten sind danach lediglich Verfahren in Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 1 bis 3 SGG)

In Artikel 1 Nr. 15 § 206 SGG sind die Absätze 1 bis 3 zu streichen.

##### Begründung:

Die in § 206 Abs. 1 bis 3 SGG-E vorgesehenen Übergangsregelungen begegnen in mehrfacher Hinsicht Bedenken: Zum Ersten würde die dort vorgesehene Verlagerung auch von Teilen des Bestandes in den Ländern, die von der Option keinen Gebrauch machen wollen, dazu führen, dass der Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit kurzfristig deutlich stärker ansteigt als im Falle des Verbleibs der Bestände in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie er der gegenwärtigen Rechtslage entspricht. Dass der zusätzliche Personalbedarf bei den Sozialgerichten in der Kürze der Zeit ausreichend befriedigt werden könnte, erscheint nicht zuletzt angesichts der begrenzten Möglichkeiten des Richterdienstrechts durchaus zweifelhaft.

Zum Zweiten sprechen gegen eine solche Verlagerung anhängiger Verfahren auch verfahrensökonomische Erwägungen. Die bis zum 31. Dezember 2004 bei den Verwaltungsgerichten eingehenden Verfahren, die von der Übergangsregelung betroffen wären, sind nach bislang geltendem Recht zu entscheiden (hier: BSHG, Grundsicherungsgesetz). Die ab dem 1. Januar 2005 bei den Sozialgerichten eingehenden Verfahren sind demgegenüber insoweit auf der Grundlage des neuen SGB XII zu entscheiden, das sich inhaltlich teilweise erheblich von dem alten Recht unterscheidet. Nach den jetzt vorgeschlagenen Übergangsregelungen müssten sich die Sozialgerichte mithin zeitgleich in beide Rechtsgebiete neu einarbeiten. Dies erscheint umso weniger zweck-

mäßig, als die Einarbeitung in das BSHG und das Grundsicherungsgesetz nur für die begrenzte Zahl von Altverfahren erfolgen müsste. Vor diesem Hintergrund sollte es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, den am 31. Dezember 2004 anhängigen Bestand bei den Verwaltungsgerichten zu belassen.

Aus denselben Gründen sollte auch von einem Wechsel des Rechtswegs nach Abschluss der jeweiligen Instanz abgesehen werden. Dass sich die Berufungs- und die Revisionsinstanz der Sozialgerichtsbarkeit wegen der wenigen Altverfahren noch in das bisherige Recht einarbeiten, ist ebenfalls wenig zweckmäßig.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 3a - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 15 § 206 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Auf Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es verbleibt für die Altfälle im Sachgebiet "Sozialhilfe" damit bei der Gerichtskostenfreiheit.

11. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 4 SGG)

Artikel 3 Nr. 3 bis 8 (Weitere Änderungen des SGG)

- a) In Artikel 1 Nr. 15 § 206 ist Absatz 4 zu streichen.
- b) In Artikel 3 sind die Nummern 3 bis 8 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Sind die besonderen Spruchkörper entsprechend der Änderung unter Buchstabe b bei den Verwaltungsgerichten auf Dauer errichtet, entfällt die Befristung.

Zu Buchstabe b

Die Auffassung der Bundesregierung, dass die Auslastungsunterschiede der Gerichte durch personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des vierjährigen Befristungszeitraumes ausgeglichen werden könnten, ist wenig überzeugend. Zudem ginge nach Ablauf der Befristung die Sachkompetenz und langjährige

Erfahrung der Verwaltungsgerichte verloren. Da die zu bildenden besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte auch weiterhin mit Verwaltungsrichtern besetzt wären, die nach Ablauf der Befristung nicht an die Sozialgerichte versetzt werden können, würden im Ergebnis die durch die beschlossene Verlagerung der Zuständigkeit für Sozialhilfestreitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit verbundenen negativen Konsequenzen nur zeitlich verzögert.

## 12. Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 2 wie folgt gefasst werden könnte:

### 'Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "der Sozialhilfe" durch die Wörter "in Angelegenheiten der sozialen Förderung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe" ersetzt.'

#### Begründung:

Der Begriff der Sozialhilfe in § 188 VwGO wird umfassend verstanden. Es fallen darunter auch Materien, die nicht durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden sind, so etwa die Verordnung über die Befreiung von Rundfunkgebühren und die Streitigkeiten hinsichtlich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Auf die Kommentierung in Kopf/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 13. Aufl., § 188 VwGO wird Bezug genommen.

Die Streichung der Wörter "der Sozialhilfe" würde insofern dazu führen, dass auch diese Verfahren zukünftig nicht mehr kostenfrei vor den Verwaltungsgerichten durchgeführt werden könnten.

## 13. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Weitere Änderungen des SGG)

In Artikel 3 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.



Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass als ehrenamtliche Richter bei den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte bis zum 31. Dezember 2005 die für das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht gemäß den §§ 21 bis 29 VwGO gewählten ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen. Nach diesem Zeitpunkt sollen auch für die ehrenamtlichen Richter, die bei den besonderen Spruchkörpern eingesetzt werden, die allgemeinen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes gelten. Nach Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 12 Abs. 5 - neu - SGG-E) sollen die ehrenamtlichen Richter für die Rechtsbereiche der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes nach den gleichen Kriterien sowie aus dem gleichen Kreis der Vorschlagsberechtigten wie bei den bisher zuständigen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden. Die Befristung verkompliziert unnötig das Verfahren und verursacht Kosten, da sie eine neue Wahl von ehrenamtlichen Richtern erforderlich macht. Sie ist überflüssig.